



## **Werte Gemeinderäte!**

Wir Gemeinderäte – Aktuelle Informationen aus dem Niederösterreichischen Landtag, vom 29. April 2021 und 20. Mai 2021, im Überblick.

**Themen: Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes  
Änderungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes  
Änderungen der NÖ GO und des NÖ STROG (3. NÖ COVID-19-Gesetz)**

### **Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes:**

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 29.04.2021 eine Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes beschlossen.

Die vorliegende Änderung ist inhaltlich nahezu ident mit der Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (1485/St-8/1-2021) betreffend die Kundmachungen der Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung.

Art. 15 Abs. 7 B-VG sieht die Möglichkeit vor, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden, also auch jene der Bezirkshauptmannschaften (BH) im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden können. Die Kundmachungen der Verordnungen der BH in Niederösterreich erfolgen derzeit zu einem wesentlichen Teil durch Anschlag an der Amtstafel der Behörden und zusätzlich durch Übermittlung an die von der Verordnung potentiell betroffenen Stellen und Personen. Teilweise werden die Verordnungen informativ auf der Website des Landes Niederösterreich veröffentlicht.

Von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung nach Art. 15 Abs. 7 B-VG soll im Rahmen der Kundmachung der Verordnungen der BH im Sinne einer für die Bürger nutzbringenden Digitalisierung Gebrauch gemacht und die hierfür gesetzlich erforderlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Verordnungen der BH sollen grundsätzlich zukünftig einheitlich im RIS authentisch kundgemacht werden. Es soll mit dem RIS auf ein erprobtes und bewährtes System der Kundmachung von Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden, welches für die Normadressaten die Möglichkeit bietet, einfach und kostengünstig Kenntnis von den sie betreffenden Rechtsvorschriften zu erlangen.

Die Verordnungen können sodann unter der Adresse „[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)“ von jeder Person jederzeit und ohne Identitätsnachweis abgefragt und unentgeltlich bezogen werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung zur Kundmachung soll sowohl für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der Sicherheitsverwaltung als auch für den Bereich der Landesverwaltung anwendbar sein und lediglich subsidiär gelten.

Die Kundmachung der Verordnungen im RIS soll analog zum Bundes- und Landesgesetzblatt im Verordnungsblatt der jeweiligen BH als Kundmachungsorgan erfolgen, um eine zitierfähige Nummer der Verordnungen zu erlangen. Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Verordnung enthalten, haben ein Format aufzuweisen, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie sind in einem zuverlässigen Prozess zu erzeugen und mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

Weiters soll eine Kundmachung von Verordnungen bei Ausfall des RIS sowie in besonderen Situationen auf andere geeignete Weise ermöglicht werden. Um die Vollständigkeit der Verordnungen im RIS zu gewährleisten, ist die Wiedergabe der auf andere Art und Weise kundgemachten Verordnungen im RIS vorgesehen.

Link zum Geschäftsstück: <https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1486>

Am 10.06.2021 endet die Einspruchsfrist der Landesbürger und der Gemeinden.

### **Abstimmungsverhalten des Freiheitlichen Klubs im NÖ Landtag:**

Der Klub hat der Gesetzesänderung zugestimmt.

Link zur Rede von LAbg. Dieter Dorner:

<https://noe-landtag.gv.at/sitzungen/XIX/2021-04-29/top-1bcd036f7d/beitrag-f12c2db910>

## **Änderungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes:**

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 29.04.2021 eine Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes beschlossen.

Art. 15 Abs. 7 B-VG sieht die Möglichkeit vor, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden und somit auch jene der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung, im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden können. Die Kundmachungen der Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung in Niederösterreich erfolgen derzeit durch Anschlag an der jeweiligen Amtstafel. Die Verordnungen werden teilweise zusätzlich auf der Website der Städte oder im RIS informativ veröffentlicht.

Von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung nach Art. 15 Abs. 7 B-VG soll im Rahmen der Kundmachung der Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung im Sinne einer für die Bürger nutzbringenden Digitalisierung Gebrauch gemacht und die hierfür gesetzlich erforderlichen Grundlagen geschaffen werden. Diese Verordnungen sollen grundsätzlich zukünftig einheitlich im RIS authentisch kundgemacht werden. Es soll mit dem RIS auf ein erprobtes und bewährtes System der Kundmachung von Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden, welches für die Normadressaten die Möglichkeit bietet, einfach und kostengünstig Kenntnis von den sie betreffenden Rechtsvorschriften zu erlangen.

Die Verordnungen können unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ von jeder Person jederzeit und ohne Identitätsnachweis abgefragt und unentgeltlich bezogen werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung zur Kundmachung soll sowohl für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der Sicherheitsverwaltung als auch für den Bereich der Landesverwaltung anwendbar sein und lediglich subsidiär gelten.

Die Kundmachung der Verordnungen im RIS soll analog zum Bundes- und Landesgesetzblatt im Verordnungsblatt der jeweiligen Stadt mit eigenem Statut als Kundmachungsorgan erfolgen, um eine zitierfähige Nummer der Verordnungen zu erlangen. Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Verordnung enthalten, haben ein Format aufzuweisen, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie sind in einem zuverlässigen Prozess zu erzeugen und mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

Weiters soll eine Kundmachung von Verordnungen bei Ausfall des RIS sowie in besonderen Situationen auf andere geeignete Weise ermöglichen. Um die Vollständigkeit der Verordnungen im RIS zu gewährleisten, ist die Wiedergabe der auf andere Art und Weise kundgemachten Verordnungen im RIS vorgesehen.

Link zum Geschäftsstück: <https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1485>

Am 10.06.2021 endet die Einspruchsfrist der Landesbürger und der Gemeinden.

### **Abstimmungsverhalten des Freiheitlichen Klubs im NÖ Landtag:**

Der Klub hat der Gesetzesänderung zugestimmt.

Link zur Rede von LAbg. Dieter Dorner:

<https://noe-landtag.gv.at/sitzungen/XIX/2021-04-29/top-1bcd036f7d/beitrag-f12c2db910>

## **Änderungen der NÖ GO und des NÖ STROG (3. NÖ COVID-19-Gesetz)**

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 20.05.2021 Änderungen der NÖ GO und des NÖ STROG (3. NÖ COVID-19-Gesetz) beschlossen.

Die bis 30.06.2021 geltenden COVID Sonderregelungen in der NÖ GO wurden bis 31.12.2021 verlängert.

Link zum Geschäftsstück: <https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1614>

Am 25.05.2021 erfolgte die Kundmachung im Landesgesetzblatt.

### **Abstimmungsverhalten des Freiheitlichen Klubs im NÖ Landtag:**

Der Klub hat der Gesetzesänderung nicht zugestimmt.

Link zur Rede von LAbg. Dieter Dorner:

<https://noe-landtag.gv.at/sitzungen/XIX/2021-05-20/top-13c764282c/beitrag-e23014ad4a>